



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 6. November 1975

Teil II Nr. 9

Tag

Inhalt

Seite

28. 8. 75

Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 21. November 1947 über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen

181

Bekanntmachung über den Beitritt

der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 21. November 1947 über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen

vom 28. August 1975

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 4. Oktober 1974 die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zur nachstehend veröffentlichten Konvention vom 21. November 1947 über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen hinterlegt wurde.

Der Beitritt erfolgte mit der Maßgabe, daß die Konvention gemäß ihrem § 43 für die Deutsche Demokratische Republik im Verhältnis zu folgenden in den Anlagen der Konvention aufgeführten Spezialorganisationen gilt:

- Anlage I — Internationale Arbeitsorganisation
14. September 1948
- Anlage IV — Organisation der Vereinten Nationen für
Erziehung, Wissenschaft und Kultur
7. Februar 1949
- Anlage VII — Weltgesundheitsorganisation
Dritte revidierte Fassung vom 25. Juli 1958
- Anlage VIII — Weltpostverein
11. Juli 1949
- Anlage IX — Internationale Fernmelde-Union
16. Januar 1951
- Anlage XI — Weltorganisation für Meteorologie
29. Dezember 1951
- Anlage XII — Zwischenstaatliche Beratende Seeschiff-
fahrtsorganisation
Revidierte Fassung vom 9. Juli 1968

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu den §§ 24 und 32 der Konvention folgender Vorbehalt erklärt:

„Die-Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht an die Bestimmungen der §§ 24 und 32 der Konvention gebunden, die die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes vorsehen, und vertritt hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes für Streitfälle, die sich aus der Auslegung oder Anwendung der Konvention ergeben, die Auffassung, daß in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien für die Überweisung eines bestimmten Streitfalles zur Entscheidung an den Internationalen Gerichtshof erforderlich ist.

Dieser Vorbehalt gilt gleichermaßen für die in § 32 enthaltene Bestimmung, wonach das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes als bindend anzuerkennen ist.“

Die Konvention ist gemäß ihrem § 41 für die Deutsche Demokratische Republik am 4. Oktober 1974 in Kraft getreten.

Berlin, den 28. August 1975

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler